

Neue Anforderungen im Rechnungswesen (I):

Vorsicht ist geboten

Mathias Lingott

In den vergangenen Monaten wurden zahlreiche neue gesetzliche Regelungen, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer, wirksam. Nach Ablauf der Übergangsfristen sind seit 1. Juli neue Vorschriften bindend. Anwender von aktuellen EDV-Systemen dürfen erwarten, dass diese Vorschriften in ihre Software implementiert werden, so dass ein permanentes manuelles Hinzufügen von Daten und Textblöcken überflüssig wird.

Am 30. Juni 2004 endete die „Schonfrist“ für einige Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Dies betrifft u. a.:

- Mindestanforderungen an Rechnungen
- Rechnungen innerhalb der EU
- „Bauleistungsrechnungen“

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Erfahrungen von Softwareanwendern bei der Umsetzung der aktuellen Vorschriften, insbesondere der automatisierten Gestaltung von Rechnungen, Gutschriften und Auftragsbestätigungen.

Anforderungen an die Rechnungsgestaltung

Spätestens seit dem 1. Juli 2004 hat ein Kunde die Möglichkeit, eine Rechnung (die über 100,- € brutto beträgt) „zu ignorieren“, wenn diese nicht mindestens folgende Angaben enthält (Bild 1):

- die eigene Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStID)
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UStID) des Leistungsempfängers bei EU-Lieferungen
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- das Ausstellungsdatum („Druckdatum“)
- den Umsatzsteuersatz
- der Zeitpunkt der Lieferung.



Bild 2: Ausschnitt aus einer Sammelrechnung

Die notwendige Angabe der eigenen Steuernummer bzw. UStID auf einer Rechnung erfordert nicht sofort neue vorgedruckte Formulare. Dies kann die EDV in Verbindung mit modernen Laserdruckern besser und ist darüber hinaus jederzeit flexibel. Es genügt in der Regel eine Anpassung der Formularsteuerung (innerhalb der Firmen-EDV). Voraussetzung hierfür ist die Erfassung der eigenen UStID und die der Kunden innerhalb der Stammdatenverwaltung.

Falls man jedoch gerade den Druck neuer Geschäftspapiere plant, verzichtet man am Besten auf sämtliche vorgedruckte Fußzeilen (wie Adressen, Bankverbindungen, HRB, UStID, etc.).

Zusätzlich notwendig wird seit Anfang Juli auch die Angabe der UStID des Leistungsempfängers (Kunde) auf „Gutschriften“ und „innergemeinschaftlichen Rechnungen“ (§ 6a UStG) bzw. „Bauleistungsrechnungen“ (§ 13b UStG)

Zwingend erforderlich sind durch die Neuregelungen weiterhin die Ausgabe einer fortlaufenden Rechnungsnummer, das Ausstellungsdatum, d. h. das Druckdatum der Rechnung, sowie der Umsatzsteuersatz.

Lieferzeitpunkt beachten

Unklarheiten existieren vielfach zur erforderlichen Angabe des Liefer- bzw. Leistungsdatums. Dazu ein kurzer Originalauszug aus der Durchführungsverordnung zum UStG:

„Gemäß § 31 Abs. 4 UStDV kann als Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wurde.“

Damit sind also auch die Angaben der Kalenderwoche oder des Monats als Leistungsdatum möglich. Die Angabe eines konkreten Datums ist nicht immer erforderlich.

• vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
• Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer
• Ausstellungsdatum der Rechnung
• Fortlaufende Rechnungsnummer
• Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
• Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
• Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
• im Voraus vereinbarte Mindungen des Entgelts
• Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf Steuerbefreiung
• ggf. Hinweis auf Steuerhaftung des Leistungsempfängers

Quelle: IHK-Tübingen

Bild 1 zeigt die Mindestanforderungen an Rechnungen, die seit 1. Juli gelten, wenn der Rechnungswert 100,- € (brutto) übersteigt

Wichtig: Die Angabe des Leistungsdatums (in einer der genannten Formen) ist auch dann zwingend erforderlich, wenn es mit dem Ausstellungsdatum übereinstimmt.

Ebenso ist die Angabe auf Sammelrechnungen – und zwar für jeden einzelnen Auftrag – erforderlich (Bild 2).

In Verbindung mit integrierten elektronischen Zeiterfassungssystemen (Scanner- bzw. Chipkartenlösungen) ergeben sich vielfach Möglichkeiten, das „letzte Leistungsdatum“ (Abschluss der Arbeiten) automatisch in den Auftrag (und damit auf die Rechnung) zurückzuführen.

Rechnungen für steuerfreie Lieferungen innerhalb der EU

Seit dem 1. Mai 2004 gelten für Warenlieferungen in die nunmehr 25 Mitgliedsstaaten der EU die formalen Anforderungen für die Rechnungsgestaltung. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist Voraussetzung für die Anerkennung als „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“.

Diese Rechnungen sind grundsätzlich ohne MWSt zu erstellen (MWSt-Satz = 0,00 %). Zusätzlich sind folgende Angaben zwingend erforderlich:

- die Eigene UStID
- die UStID des Kunden¹
- Kundenadresse mit Angabe des Landes
- der Hinweis auf Steuerbefreiung (hier gilt von Gesetzesseite die sogenannte: „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gemäß § 6a UStG“)

Allerdings existieren für den innereuropäischen Warenverkehr auch Ausnahmen; so z. B. für so genannte „innergemeinschaftliche Reihengeschäfte“.

¹ Die Gültigkeit einer UStID (speziell im Ausland) kann im Bestätigungsverfahren (§ 18 e UStG) überprüft werden. Siehe hierzu auch www.bff-online.de/ust/useg/Bestaetigungsverfahren

Informationen zu neuen Rechnungs-Anforderungen:

- www.deutschehandwerkszeitung.de/122559.html
- www.bff-online.de/ust/
- www.steuernetz.de/fachinfos (kostenpflichtig)
- www.bundesfinanzministerium.de
- www.ihk-luebeck.de/HLIHK24/HLIHK24/produktmarken/starhilfe/existenzgruendung/Pflichtangaben_fuer_Rechnungen.pdf (Testurteil: „sehr gut“)

Beispiel: Ein Unternehmen in Österreich, kauft bei einem deutschen Lieferanten, lässt von diesem direkt an einen deutschen Kunden liefern und die Bezahlung durch den deutschen Kunden erfolgt auf ein Konto mit deutscher UStID. Hier wird die „deutsche MWSt“ i.H.v. 16 % fällig.

Einfache Handhabung

Alle genannten Anforderungen lassen sich mit aktuellen Softwaresystemen leicht automatisch umsetzen. Entsprechende Software-Tools (u. a. für die Formulargestaltung) werten die Daten eines Auftrages wie Kunden-UstID oder Empfänger-UstID und Stammdaten zu Ländern, Währungen, Kontenklassen, etc. aus; dann generieren sie vollautomatisch die vorgeschriebenen Texte und Zusatzangaben auf dem Formular. Somit ist der Handwerks-Unternehmer auf der sicheren Seite.

Im folgenden zweiten Teil des Artikels werden die Anforderungen an „Bauleistungsrechnungen“ (§ 13b UStG) und Besonderheiten bei Anzahlungsrechnungen näher untersucht und entsprechende EDV-Lösungen zur Umsetzung aufgezeigt. ■

Der Autor:

Dipl.-Ing. Mathias Lingott ist seit vielen Jahren im Softwarehaus Bitec für die Inbetriebnahme und Konfigurierung von Software-Systemen für die Glasbranche tätig
Tel. (03 71) 8 15 80-0
lingott@bitec.de
www.bitec.de



Fenster-Aufmaß mit Laser und Software:

Schnell in die Fertigung

Mit Laser-Entfernungsmessgerät und Aufmaß-Software kann der Fensterbauer jetzt leicht die Aufmaßdaten direkt und vollständig in die Auftragsbearbeitung übertragen.

Durch diesen Aufmaßablauf und die Weiterverarbeitung der gewonnenen Daten sollen zwei Ziele erreicht werden: Zum einen die Reduzierung der Aufmaßfehler, zum anderen die Reduzierung der AV-Zeit und der damit verbundenen Kosten. Die Aufmaßerstellung gliedert sich in vier Schritte:

- Aufnahme der Messdaten
- Erfassung der Zusatzinformationen in die Aufmaß-Software mittels Laptop
- Import der Auftragsdatei von Aufmaß-Software „Red-Link 2.0“ nach z. B. Excel
- Druck des Aufmaßblatts

Das Aufmaßblatt wird automatisch erstellt. Dabei werden alle Maße übergeben, wie z. B. Fensterfertigmaße, Zuschnittlängen von Fensterbänken, Fenstersymbole oder die richtige Höhe der unteren Rahmenhölzer bei bodentiefen Elementen. Das Aufmaßblatt lässt sich individuell an die Unternehmensanforderungen anpassen.

Mit den so erhaltenen Daten können noch vor der eigentlichen Eingabe in die Branchensoftware Fertigungspapiere für Zubehör, wie z. B. Fensterbänke oder Deckleisten, erzeugt werden. Zudem werden Berechnungen erstellt, die von der Materialdisposition genutzt werden, wie z. B. Silikonverbrauch, Anzahl der Maueranker, usw.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Verknüpfung mit anderen Programmen und Datenbanken. Was wiederum die frühzeitige Disposition von Bestellmengen oder den sofortigen Datenzugriff ohne Papier ermöglicht.



Pfiffiges Mess-System:

Die Aufnahme der Aufmaß-Daten für neue Fenster erfolgt auf der Baustelle mit einem Laser. Aus den so ermittelten Daten werden mittels Computer Auftragsdateien erstellt. Via „Red-Link 2.0“-Software lassen sich die Daten dann in eine Excel-Tabelle übertragen und ein Aufmaßblatt erstellen

Die neue Softwareanwendung ist unabhängig von der jeweils verwendeten Branchensoftware, der Datenimport kann, soweit eine Schnittstelle zur Verfügung steht, direkt in die Branchenlösung erfolgen.

Das neue System bietet Vorteile im Aufmaß sowohl im Neu- als auch im Altbau. Hierbei wird die 5-Maß-Methode von D. Siebert, Holzfachschule Bad Wildungen e. V., angewendet.

Der Entwickler Peter König ist Mitglied im Aufmaß-Forum (www.aufmass-forum.de) und entwirft spezielle Aufmaßlösungen sowie Aufmaß-Zubehör für die Baustelle. ■

Peter König
71711 Murr
Tel. (0 71 44) 8 01 58 25
info@fensteraufmass.de
www.fensteraufmass.de